

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der hallobtf! GmbH, Köln:

Die hallobtf! GmbH, Köln, hat uns am 28. November 2014 beauftragt, eine Prüfung des Softwareproduktes

„Doppik al dente!“, Release 02.00 (r13888 7.01.17) mit Positionenplänen für Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)* durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung [§§ 238 ff. und § 257 bzw. § 268 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie §§ 140 ff. Abgabenordnung (AO)],
- die jeweiligen landesrechtliche Bilanzierungsvorschriften:
 - Baden-Württemberg nach § 95 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 56 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

- Bayern nach Artikel 102 a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 88 ff Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik)
 - Brandenburg nach § 83 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und §§ 62 ff Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
 - Hessen nach § 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und §§ 53 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
 - Mecklenburg-Vorpommern nach § 61 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) und §§ 55 ff Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO Doppik)
 - Niedersachsen nach § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 48 ff Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO)
 - Nordrhein-Westfalen nach § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
 - Rheinland-Pfalz nach § 109 Gemeindeordnung (GemO) und §§ 54 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
 - Saarland nach § 100 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) und §§ 46 ff Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)
 - Sachsen-Anhalt nach § 119 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und §§ 50 ff Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)
 - Schleswig-Holstein nach § 95 o Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und §§ 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO Doppik)
 - Thüringen nach § 20 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) und §§ 56 ff Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik)
- die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)",
 - die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung „Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW RS FAIT 4)“ sowie

- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" vom 14. November 2014.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

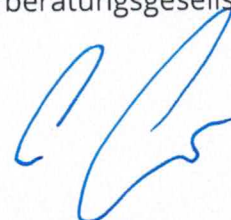
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt „Doppik al dente!“, Version 02.00 (r13888 7.01.17), bei sachgerechter Anwendung eine für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der hallobtfl GmbH, Köln, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Borken, 27. Januar 2017

Meyerink & Geller GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



André Geller
Wirtschaftsprüfer